AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 12.04.2022** **Nr. 43**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

374 Landtagswahlen am 09. Oktober 2022, Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

374 Gemeinde Hambühren, Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

375 Samtgemeinde Lachendorf, 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

375 Stadt Bergen, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen

378 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“

379 Stadt Bergen, Bebauungsplan Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Landtagswahlen am 09. Oktober 2022, Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses des Landkreises Celle

Gemäß § 3 Abs. 6 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich die Zusammensetzung des nach § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:	**Stellvertretender Vorsitzender:**
Erster Kreisrat Michael Cordioli	Marcus Carteuser
Beisitzerin oder Beisitzer:	**Stellv. Beisitzerin oder stellv. Beisitzer:**
Kirsten Lühmann Südheide	Fatima Kaftan Nienhagen
Alexander Pape Nienhagen	Tim Sperling Bergen
Monika Freier Celle	Daniel Biermann Celle
Hauke Hauschildt Nienhagen	Holger Wirbals Eicklingen
Jan Manske Winsen (Aller)	Janne Schmidt Celle
Hans-Joachim Bartsch Hambühren	Christoph Pospiech Lohheide

Celle, den 08.04.2022
Landkreis Celle

Carteuser
Stellv. Kreiswahlleiter des Wahlkreises 44 Bergen

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hambühren, Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 44, 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung vom 24.03.022 folgende Änderung der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren beschlossen:
Beschluss:

§ 5 c) „Fahrtkosten“ der Satzung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung sowie Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hambühren erhält folgende Fassung:

c) zusätzlich an den/die stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterin monatlich 22,50 €.

Hambühren, 24.03.2022

Gemeinde Hambühren
Kranz
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in der Sitzung am 24.03.2022 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Lachendorf, den 25.03.2022
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 11.04.2022 unter dem Aktenzeichen 111013-2021/011799 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 207, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 11.04.2022
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen – Gewerbegebiet „Hagener Straße“

hier: Beschluss über den Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet „Hagener Straße“ mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden Bergens, nördlich des Ziegeleiweges und westlich angrenzend an die Kreisstraße „Hagener Straße“. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:

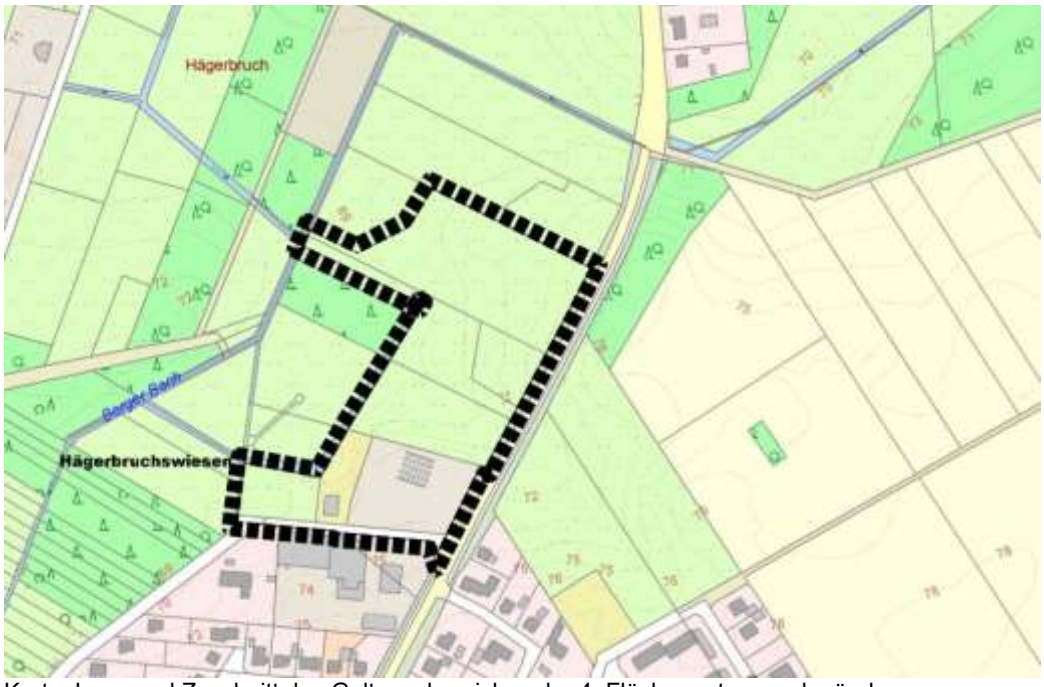

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches der 4. Flächennutzungsplanänderung
(Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000)

Die Stadt Bergen möchte für einen ansässigen Betrieb die Möglichkeit einer Betriebserweiterung in Richtung Norden schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen stellt diesen Bereich derzeit als „Grünfläche“ dar. Für die Errichtung eines Gewerbebetriebes ist deshalb für diesen Bereich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Stadt Bergen den Bebauungsplan Nr. 36 „Hagener Straße“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Wesentliche umweltbezogene Informationen sind den Entwurfsunterlagen zur 4. Flächennutzungsplanänderung und Begründung mit Umweltbericht und der Anlage „Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung“ (zur Ermittlung des tatsächlichen Flächenumfangs der Ersatzaufforstung nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016)) zu entnehmen, und zwar zu den Schutzgütern

- Pflanzen, Tiere, Artenschutz: Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Überbauung bzw. Versiegelung von Ruderalflur und Grünland zur Folge und damit Auswirkungen auf Brut- und Teilhabitate für Gehölzbrüter sowie bodenbrütende Halboffenlandarten. Einzelgehölze und Baumgruppen im Plangebiet sind im forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung (Anlage zur Begründung) beurteilt. Artenschutzrechtliche Belange wurden für die Tierartengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter im Zuge von Kartierungen erfasst und beurteilt. Die vorgenannten Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und ausgeglichen.
  Angrenzende Biotoptypen im Westen sind höherwertig und z.T. schutzwürdig und für die Einbindung des Änderungsgebietes bedeutsam.
- Schutzgutkomplex Fläche, Boden und Wasser: Bereiche des Plangebietes (Feuchtgebüsch, stark vernässte Moorböden, Sandlössgebiet und Braunerde) verfügen über eine besondere Bedeutung für den Schutzgutkomplex.
- Landschafts- und Ortsbild: Erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild soll durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung entgegnet werden.
- Klima, Luft: Mit der Lage des Änderungsgebietes mit Anschluss an einen Landschaftsraum mit Frischluft und Kaltluft produzierenden Flächen sowie der dargestellten Grünfläche im Geltungsbereich ist ein ständiger Luftaustausch gegeben. Lufthygienische Beeinträchtigungen durch das zukünftige Gewerbegebiet können ausgeschlossen werden.
- Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen und der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, sowie der Wechselwirkungen der zuvor genannten Schutzgüter und der Prognose bei Durchführung der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

Gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB liegt der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen mit Begründung in der Zeit

vom 20.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Die Bestimmungen der Niedersächsischen Coronaverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist bei der Einsichtnahme zudem zu beachten: Bei der Stadt Bergen werden festgelegte Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Aus diesem Grund wird beim Betreten des Rathauses sowie der Nebenstellen der Einlass nur bei Tragen eines selbst mitgebrachten FFP2- oder KN 95-Mundnasenschutzes gewährt.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/ eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen mit Begründung unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 11.04.2022 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“

Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“

hier: Beschluss über den Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“ mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Norden Bergens, nördlich des Ziegeleiweges und westlich angrenzend an die Kreisstraße „Hagener Straße“. Der Planbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:

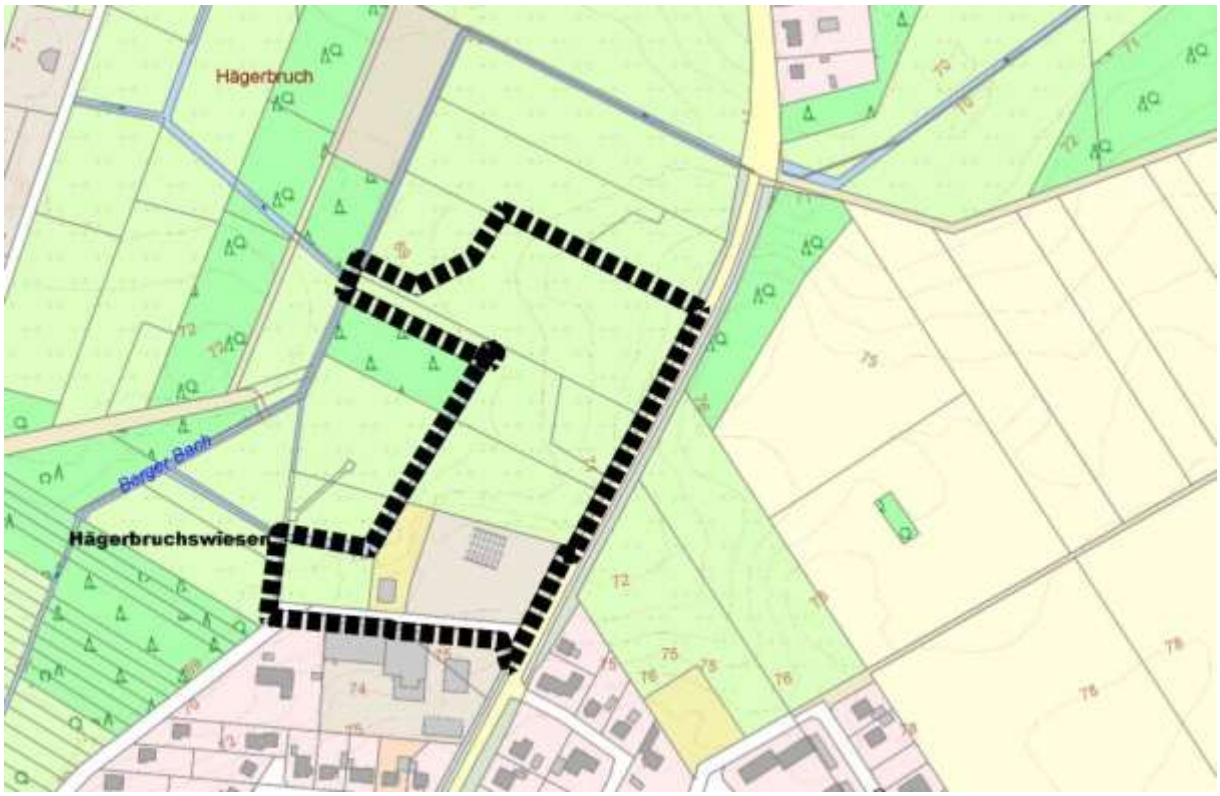

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“
(Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000)

Die Stadt Bergen möchte für einen ansässigen Betrieb die Möglichkeit einer Betriebserweiterung in Richtung Norden schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen stellt diesen Bereich derzeit als „Grünfläche“ dar. Für die Errichtung eines Gewerbebetriebes ist deshalb für diesen Bereich die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“ wird daher die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen durchgeführt.

Wesentliche umweltbezogene Informationen sind den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“ und Begründung mit Umweltbericht und den Anlagen „Schalltechnische Untersuchung“ und „Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung“ (zur Ermittlung des tatsächlichen Flächenumfangs der Ersatzaufforstung nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016)) zu entnehmen, und zwar zu den Schutzgütern

- Pflanzen, Tiere, Artenschutz: Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat eine Überbauung bzw. Versiegelung von Ruderalflur und Grünland zur Folge und damit Auswirkungen auf Brut- und Teilhabitate für Gehölzbrüter sowie bodenbrütende Halboffenlandarten. Einzelgehölze und Baumgruppen im Plangebiet sind im forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung (Anlage zur Begründung) beurteilt. Artenschutzrechtliche Belange wurden für die Tierartengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter im Zuge von Kartierungen erfasst und beurteilt. Die vorgenannten Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und ausgeglichen.
  Angrenzende Biotoptypen im Westen sind höherwertig und z.T. schutzwürdig und für die Einbindung des Änderungsgebietes bedeutsam.
- Schutzgutkomplex Fläche, Boden und Wasser: Bereiche des Plangebietes (Feuchtgebüsch, stark vernässte Moorböden, Sandlössgebiet und Braunerde) verfügen über eine besondere Bedeutung für den Schutzgutkomplex.
- Landschafts- und Ortsbild: Erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan entgegnet werden.
- Mensch: Erhebliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen Wohnbebauung durch Lärm vom Betriebsgelände werden verhindert, in dem Schallemissionskontingente auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung ermittelt und verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.
- Klima, Luft: Mit der Lage des Änderungsgebietes mit Anschluss an einen Landschaftsraum mit Frischluft und Kaltluft produzierenden Flächen sowie der dargestellten Grünfläche im Geltungsbereiches ist ein ständiger Luftaustausch gegeben. Lufthygienische Beeinträchtigungen durch das zukünftige Gewerbegebiet können ausgeschlossen werden.
- Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Ausgleichsmaßnahmen und der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, sowie der Wechselwirkungen der zuvor genannten Schutzgüter und der Prognose bei Durchführung der Planung sind der Begründung zu entnehmen.

Gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB liegt der Entwurf zum Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“ mit Begründung in der Zeit

vom 20.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Die Bestimmungen der Niedersächsischen Coronaverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist bei der Einsichtnahme zudem zu beachten: Bei der Stadt Bergen werden festgelegte Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Aus diesem Grund wird beim Betreten des Rathauses sowie der Nebenstellen der Einlass nur bei Tragen eines selbst mitgebrachten FFP2- oder KN 95-Mundnasenschutzes gewährt.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/ eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“ mit Begründung unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 11.04.2022 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“

Bebauungsplan Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“

hier: Beschluss über den Entwurf, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“ wird dabei überplant. In gleicher Sitzung hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“ liegt in der Flur 1, Gemarkung Eversen und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:

Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1:5000)

Ziel und Zweck der Planung ist es die bauleitplanerischen Voraussetzungen für Wohnbebauung zur Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der neuen Wohnbauflächen. Eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“ wird zudem überplant. Ein darin festgesetzter Fuß- und Radweg wird zur Wohnbaufläche. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht an dieser Stelle bereits Wohnbauflächen vor und muss daher nicht geändert werden.

Wesentliche umweltbezogene Informationen liegen vor und sind dem Entwurf zum Bebauungsplan und der Begründung mit Umweltbericht zu entnehmen. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete – Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit, so dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG nicht erfüllt ist. Trotzdem wird im gesamten Geltungsbereich der Einsatz fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Wasserversorgung als unzulässig erklärt, um den Ausstoß weiterer Treibhausgase und Schadstoffimmissionen zu vermeiden. Bedeutsame Güter des kulturellen Erbes sind nicht betroffen.
Sonstige Sachgüter sind in Form der Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Relevante Abwägungsbelange und Schutzgüter, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im bisherigen Verfahrensablauf besondere Berücksichtigung fanden sind die Schutzgüter

- Tiere: Keine Einfriedungspflicht zur Straße Moorkamp zum Wohle wildlebender Tiere; Festsetzungen zu zulässigen Einfriedungen.
- Natur, Umwelt, Pflanzen, Landwirtschaft: Kompensation von Biotopverlusten und Bodenbeeinträchtigungen auf externer Fläche eines Kompensationspools in der Gemarkung Eversen. Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen und Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Umweltbericht.
- Landschaft: Festsetzungen zu zulässigen Gebäude- und Einfriedungshöhen, sowie zu einer Anpflanzfläche mit Pflanzliste für den Übergang zur freien Landschaft.
- Mensch: Festsetzung von Baufenstern für Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse mit Ruhezonen.

Die Wechselwirkungen zuvor genannter Schutzgüter und die Prognose bei Durchführung der Planung werden in der Begründung beschrieben.
Gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“ und Begründung in der Zeit

vom 20.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Die Bestimmungen der Niedersächsischen Coronaverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind bei der Einsichtnahme zudem zu beachten: Bei der Stadt Bergen werden festgelegte Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Aus diesem Grund wird beim Betreten des Rathauses sowie der Nebenstellen der Einlass nur bei Tragen eines selbst mitgebrachten FFP2- oder KN 95-Mundnasenschutzes gewährt.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen: https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/ eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Eversen Nr. 8 „Steinweg“ mit Örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Moorkamp, 2. Erweiterung“ und der Begründung unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Bergen, den 11.04.2022 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN